

2026 in der Sozialversicherung geltende Beitragssätze u. Grenzwerte

Wie üblich, wurden einige Vorgaben für den Bereich der Sozialversicherung auch zum zurückliegenden Jahreswechsel angepasst, so dass für 2026 folgende Beitrags- und Grenzwerte zu berücksichtigen sind:

- **Krankenversicherung:**

Der Grundbeitrag zur Krankenversicherung blieb unverändert bei 14,6%. Der je nach Krankenkasse variierende Zusatzbeitrag stieg auf durchschnittlich 2,9% des beitragspflichtigen Verdienstes.

- **Pflegeversicherung:**

Der Grundbeitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung blieb bei 3,6% der beitragspflichtigen Einkünfte. Für mindestens 23 Jahre alte (nach dem 31.12.1939 geborene) kinderlose Versicherte ist ein Beitragszuschlag von 0,6% zu zahlen. Einen Beitragsnachlass um jeweils 0,25% erhalten Versicherte für das zweite, dritte vierte und fünfte Kind unter 25 Jahre. Zuschlag und Nachlässe gelten nur für den Arbeitnehmeranteil; sie bleiben ohne Auswirkung auf den Arbeitgeberanteil..

- **Rentenversicherung:**

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung blieb unverändert bei 18,6% der pflichtigen Einkünfte.

- **Arbeitslosenversicherung:**

Als Arbeitslosenversicherungsbeitrag sind weiterhin 2,6% der pflichtigen Einkünfte zu entrichten.

- **Unfallversicherung:**

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, zu denen keine Arbeitnehmerbeteiligung vorgesehen ist, werden (in unterschiedlicher Höhe) durch die jeweils fachlich zuständige Berufsgenossenschaft erhoben.

- **Umlageversicherungen:**

Soweit von Arbeitgebern Beiträge zu den **Umlageversicherungen für eine** – ggf. anteilige – **Erstattung von Lohnfortzahlungskosten im Fall von Krankheit bzw. Mutterschaft** erhoben werden, fallen diese je nach Krankenkasse unterschiedlich hoch aus. Die kassenübergreifend einheitliche **Insolvenzgeldumlage** blieb bei 0,15% des Bruttoverdienstes.

- **Beitragsbemessungsgrenzen:**

Die monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen liegen 2026 bundesweit

- im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung bei 5.812,50 €
- bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung bei 8.450,00 €

- **Versicherungspflichtgrenzen:**

Eine Mitgliedschaft in der privaten Krankenversicherung ist 2026 nur bei einem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze von 77.400,00 € möglich; für bereits zum Stichtag 31.12.2002 in der PKV krankenvollversicherte Arbeitnehmer gilt die verminderte Grenze von 69.750,00 €

- **Geringverdienergrenze:**

Die für Auszubildende relevante Geringverdienergrenze, bis zu der die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich durch den Arbeitgeber getragen werden, liegt weiter bei monatlich 325,00 €

- **Übergangsbereich (Midi-Job):**

Bei Beschäftigungsverhältnissen (ohne Ausbildungsverhältnisse) mit einem regelmäßigen Entgelt im Bereich von monatlich 603,01 € bis 2.000,00 € sind die (Gesamt-)Beiträge zur Sozialversicherung auf Basis eines fiktiven Entgelts ($1,145937223 \times \text{Arbeitsentgelt} - 291,8744452$) zu ermitteln. Der Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen zur Sozialversicherung berechnet sich unter der Annahme eines nach der Formel ($1,431639227 \times \text{Arbeitsentgelt} - 863,2784538$) ermittelten fiktiven Arbeitsentgelts. Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung stellen sich als Differenz zwischen den Gesamtbeiträgen und den Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung dar.

- **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Mini-Job):**

Bis zu einem Verdienst von monatlich maximal 5603,00 € (bei mehreren [geringfügigen] Beschäftigungsverhältnissen als kumulierter Wert) bewirkt die Entrichtung einer 30%igen Pauschalabgabe (15% RV, 13% KV, 2% LSt inkl. SolZ und KiSt) durch den Arbeitgeber an die Bundesknappschaft die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit des Verdienstes für den Beschäftigten. Dabei vermindert sich die Pauschalabgabe von 30% bei Beschäftigungen in Privathaushalten auf 12% (KV und RV nur je 5%); bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung eines pauschalen Krankenversicherungsbeitrags. Ergänzend sind 1,17% für div. Umlageversicherungen (siehe: Umlageversicherungen) zu zahlen. Es sind zwingend Aufzeichnungen zu Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit vorzunehmen.

Dem Arbeitnehmer sind Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung von 3,6% bzw. 13,6% (Privathaushalt) einzubehalten, sofern er nicht eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht schriftlich beantragt.

Die auch dem Arbeitnehmer aufgebbare pauschale Steuerabgeltung mit 2% bedingt die Entrichtung o.g. Rentenversicherungspauschalen durch den Arbeitgeber. Alternativ kann die Lohnsteuer mit 20% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal oder gemäß Regelbesteuerung (zu Lasten des Arbeitnehmers; ggf. gemäß Steuerklasse VI) abgegolten werden.

- **kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse:**

Die nicht berufsmäßige Aushilfsbeschäftigung an unvorhersehbaren Zeitpunkten zu moderaten Stundensätzen mit einer Maximaldauer von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen (hiervon höchstens 18 zusammenhängend) im Kalenderjahr, ist bei einer pauschalen (25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) Abgeltung der Steuerpflicht durch den Arbeitgeber sozialversicherungsfrei.

- **studentische Aushilfen:**

Für studentische Aushilfen (außerhalb der vorlesungsfreien Zeiten maximal 20 Wochenstunden) fallen keine Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an.

- **Hinzuverdienstgrenze bei Familienversicherung:**

Eine beitragsfreie Mitversicherung von Angehörigen in der GKV ist im Rahmen einer Familienversicherung möglich, wenn die monatlichen (latent der Sozialversicherung unterliegenden) Einkünfte des Angehörigen 565,00 € nicht übersteigen. Bei geringfügig beschäftigten Familienangehörigen liegt die Einkommensgrenze bei monatlich 603,00 € Kosten können bei Ermittlung des Einkunftsbeitrags nur dann mindernd berücksichtigt werden, wenn diese auch steuerlich ansetzbar sind (was bei pauschalversteuerten Bezügen geringfügig Beschäftigter nicht der Fall ist).

Letztendlich bleibt jeder Fall individuell zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung ist der Steuerberater gern behilflich – sprechen Sie Ihnen an!